

14.09.23

AIS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024)

A. Problem und Ziel

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sind für die Jahre bis zur nächsten Neuermittlung die Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und die Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundversicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) zum 1. Januar 2024 sowie der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 fortzuschreiben.

B. Lösung

Zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 sowie der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 und Ergänzung der Anlagen zu den §§ 28 und 34 SGB XII sind die Veränderungsdaten für die Basisfortschreibung und die ergänzende Fortschreibung nach den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 und 4 SGB XII ermittelten Daten zu bestimmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 und der prozentualen Ankopplung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 entstehen in 2024 im Bereich des SGB XII Mehrausgaben von insgesamt rund 1,03 Milliarden Euro. Davon entfallen rund 110 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden, und rund 920 Millionen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstehen durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen, ohne Berücksichtigung etwaig gestiegener Einkommen von erwerbstätigen Leistungsberechtigten, und der prozentualen Ankopplung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe sowie die Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 3,49 Milliarden Euro im Jahr 2024. Davon entfallen rund 3,41 Milliarden Euro auf den Bund und rund 80 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen (sogenannte Analogleistungen) und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG (Geldleistungssätze) aus. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Leistungen nach § 2 AsylbLG führt zu Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 140 Millionen Euro im Jahr 2024. Durch die Fortschreibung der Bedarfsätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG (Geldleistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrausgaben von 127 Millionen Euro. Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des AsylbLG mit Mehrausgaben von 1 Million Euro zu rechnen.

Für die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro im Jahr 2024. Davon entfallen rund 1,4 Millionen Euro auf den Bund und rund 1,4 Millionen Euro auf die Länder.

Der Mehrbedarf der Fortschreibung ist im Regierungsentwurf des Haushalts 2024 und in der aktuellen Finanzplanung des Bundes zu dem Teil berücksichtigt, wie er im Frühjahr 2023 auf Basis der seinerzeitigen Daten und Vorausberechnungen absehbar war. Nach aktueller Einschätzung ergibt sich für den Haushaltsentwurf 2024 und für die Finanzplanung ein haushaltswirksamer Mehrbedarf des Bundes von bis zu etwa zwei Milliarden Euro jährlich im Einzelplan 11 für die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen der nun endgültigen Fortschreibung werden Teil des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024 sein, das im November 2023 zum Abschluss kommen wird und in dem diese Mehrbedarfe abzubilden sein werden.

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Der Kinderzuschlag ist als vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch den Bezug des Kinderzuschlags und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wohngeld überwunden wird. Der Kinderzuschlag ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrags für Bildung und Teilhabe deckt. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann eine Hilfebedürftigkeit etwas seltener überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe. Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des BKGG mit Mehrausgaben in geringer nicht quantifizierbarer Höhe zu rechnen.

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 führt im Bereich des Wohngeldes zu Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe, weil es dazu kommen kann, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder dem SGB XII durch Wohngeld nicht mehr verhindert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.09.23

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024)

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 13. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 – RBSFV 2024)

Vom ...

Auf Grund des § 40 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Satz 1 durch Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530), dessen Satz 2 durch Artikel 7 Nummer 1a Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert sowie dessen Satz 3 durch Artikel 7 Nummer 1a Buchstabe c des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung für das Jahr 2024

(1) Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 beträgt 9,07 Prozent. Die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2024 beträgt 9,9 Prozent.

(2) Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsraten nach Absatz 1 zum 1. Januar 2024 erhöht und nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Fortschreibung des Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr 2024.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

| | | | | | | |
|--------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Gültig ab | Regelbe- darfsstufe 1 | Regelbe- darfsstufe 2 | Regelbe- darfsstufe 3 | Regelbe- darfsstufe 4 | Regelbe- darfsstufe 5 | Regelbe- darfsstufe 6 |
|--------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|

| | | | | | | |
|-------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1. Januar 2024 | 563 | 506 | 451 | 471 | 390 | 357 |
|-------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|

§ 3

Ergänzung der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro**

| gültig im Kalenderjahr | Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr | Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr |
|------------------------|--|---|
| 2024 | 130 | 65 |

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 28a Absatz 1 SGB XII ist in den Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz zum 1. Januar 2021 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 erfolgt (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855). Die nächste Neuermittlung der Regelbedarfe erfolgt, wenn die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 vorliegen.

Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 1a SGB II unmittelbar auch auf die Höhe der Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die sich in entsprechender Anwendung des SGB XII ergebenden Leistungen (sogenannte Analogleistungen) nach § 2 AsylbLG und für die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG sowie für die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV übernommen.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand des mit dem Bürgergeld-Gesetz seit 1. Januar 2023 eingeführten Fortschreibungsverfahrens nach § 28a SGB XII (Artikel 5 Nummer 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022, BGBl. I Nr. 51).

Außerdem sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 fortzuschreiben. Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen und der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu verkünden, um die die Anlagen zu § 28 und zu § 34 SGB XII zu ergänzen sind. All dies hat nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Damit verbleibt ausreichend Zeit, damit die zuständigen Leistungsträger ab dem 1. Januar 2024 die sich nach der Fortschreibung ergebenden Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- in Form des Bürgergeldes der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- nach dem AsylbLG und
- der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV

erbringen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden in Umsetzung der Vorgaben des § 40 SGB XII die für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII maßgeblichen Prozentsätze bestimmt und die Anlagen zu den §§ 28 und 34 SGB XII um die sich durch die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII für den Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr und der sich daraus ergebenden Berechnung des Teilbetrags für das zweite Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3a Satz 2 SGB XII ergänzt.

1. Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII wird seit dem Jahr 2023 in zwei Schritten vorgenommen (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 32 und 109 f.). Im ersten Schritt erfolgt nach § 28a Absatz 3 SGB XII eine „Basisfortschreibung“ mittels Mischindex. In einem zweiten Schritt wird nach § 28a Absatz 4 SGB XII durch eine „ergänzende Fortschreibung“ der aktuell verfügbaren Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen Rechnung getragen.

a) Basisfortschreibung

Die der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 zugrunde zu legenden Beträge sind nach § 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht die im Jahr 2023 geltenden Euro-Beträge der Regelbedarfsstufen, sondern die sich aus der Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 ergebenden Beträge (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 118, erste Tabelle, letzte Spalte). Damit wird sichergestellt, dass Grundlage für die jährliche Fortschreibung durchgehend die mit dem Mischindex fortgeschriebenen Beträge sind, welche für das jeweilige Kalenderjahr um die ergänzende Fortschreibung erhöht werden.

Die Basisfortschreibung erfolgt nach § 28a Absatz 3 SGB XII anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes. Die Veränderungsrate des Mischindexes ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsrate zweier Komponenten, nämlich der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) andererseits. Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung der maßgeblichen Komponenten in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 ergibt. Beide Veränderungsrate werden nach § 28a Absatz 6 Nummer 1 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindexes wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Dezimalstellen berechnet.

- Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für alle regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt (allgemeiner Verbraucherpreisindex) zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die bundesdurchschnittliche Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

- Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

- Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a Absatz 3 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsraten - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

b) Ergänzende Fortschreibung

Die Ergebnisse aus der Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII werden nach § 28a Absatz 4 SGB XII mittels einer ergänzenden Fortschreibung anhand der Veränderungsrate der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Jahres 2023 gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Jahres 2022 fortgeschrieben. Die Veränderungsrate wird nach § 28a Absatz 6 Nummer 2 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt und durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 3 SGB XII auf eine Dezimalstelle berechnet. Der nach § 28 Absatz 5 Satz 3 SGB XII auf volle Euro gerundete Endbetrag ergibt die ab dem 1. Januar 2024 jeweils geltende Höhe der Regelbedarfsstufen.

2. Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der nach § 34 Absatz 3 SGB XII anzuerkennende Teilbetrag für den Schulbedarf für das im Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr wird nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII kalenderjährlich nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 SGB XII entsprechend der Methodik bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (siehe Ziffer 1) fortgeschrieben und auf volle Euro gerundet. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beträgt 50 Prozent des sich für das erste Schulhalbjahr eines Schuljahres ergebenden Teilbetrags.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Nach § 40 SGB XII ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII maßgeblichen Prozentsätze zu bestimmen und
2. die Anlagen zu den §§ 28 und 34 SGB XII um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 SGB XII ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im SGB XII und die Regelbedarfe im SGB II zum 1. Januar 2024 sowie die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 fortgeschrieben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Fortschreibung sichert die Kaufkraftherhaltung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Sie gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Mehrbedarf der Fortschreibung ist im Regierungsentwurf des Haushalts 2024 und in der aktuellen Finanzplanung des Bundes zu dem Teil berücksichtigt, wie er im Frühjahr 2023 auf Basis der seinerzeitigen Daten und Vorausberechnungen absehbar war. Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen der nun endgültigen Fortschreibung werden Teil des

parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024 sein, das im November 2023 zum Abschluss kommen wird und in dem diese Mehrbedarfe abzubilden sein werden.

a) Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 und der prozentualen Ankopplung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 entstehen in 2024 im Bereich des SGB XII Mehrausgaben von insgesamt rund 1,03 Milliarden Euro. Davon entfallen rund 110 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden, und rund 920 Millionen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen.

b) Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstehen durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen ohne Berücksichtigung etwaig gesteigener Einkommen von erwerbstätigen Leistungsberechtigten und der prozentualen Ankopplung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe sowie die Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 3,49 Milliarden Euro im Jahr 2024. Davon entfallen rund 3,41 Milliarden Millionen Euro auf den Bund und rund 80 Millionen Euro auf die Kommunen.

c) Asylbewerberleistungsgesetz

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024 wirkt sich auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen (sogenannte Analogleistungen) und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG (Geldleistungssätze) aus. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Leistungen nach § 2 AsylbLG führt zu Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 140 Millionen Euro im Jahr 2024. Durch die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG (Leistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrausgaben von 127 Millionen Euro. Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des AsylbLG mit Mehrausgaben von 1 Million Euro zu rechnen.

d) Leistungen der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV

Für die Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro im Jahr 2024. Davon entfallen rund 1,4 Millionen Euro auf den Bund und rund 1,4 Millionen Euro auf die Länder.

e) Kinderzuschlag

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a BKGG. Der Kinderzuschlag ist als vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch den Bezug des Kinderzuschlags und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wohngeld überwunden wird. Der Kinderzuschlag ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrags für Bildung und Teilhabe deckt. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann eine Hilfebedürftigkeit etwas seltener überwunden

werden. Dadurch entstehen Minderausgaben beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe. Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des BKGG mit Mehrausgaben in geringer nicht quantifizierbarer Höhe zu rechnen.

f) Wohngeld

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 führt im Bereich des Wohngeldes zu Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe, weil es dazu kommen kann, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder dem SGB XII durch Wohngeld nicht mehr verhindert werden kann.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII wird seit dem Jahr 2023 in zwei Schritten vorgenommen (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 32 und 109 f.). Im ersten Schritt erfolgt nach § 28a Absatz 3 SGB XII eine „Basisfortschreibung“ mittels Mischindex. In einem zweiten Schritt wird nach § 28a Absatz 4 SGB XII durch eine „ergänzende Fortschreibung“ der aktuell verfügbaren Preisentwicklung Rechnung getragen.

Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Veränderungsrate für die Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII)

Die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgt nach § 28a Absatz 3 SGB XII anhand der Veränderungsrate aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter einen Anteil von 30 Prozent hat.

Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 wird die Entwicklung des Mischindex auf Basis des regelbedarfsrelevanten Preisindex und der Nettolöhne und -gehälter für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 im Vergleich zu den entsprechenden Werten für den Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 vom Statistischen Bundesamt berechnet.

Die Veränderungsrate des Mischindex für die Basisfortschreibung berechnet sich folgendermaßen:

$$VR_{BF/2024} = (0,7 * VRPI_{BF/2024}) + (0,3 * VNLG_{BF/2024})$$

Dabei sind:

$VR_{BF/2024}$ = Veränderungsrate für die Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII (Mischindex)

$VRPI_{BF/2024}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex (RPI) für die Basisfortschreibung

$VNLG_{BF/2024}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter (NLG) je beschäftigte Arbeitnehmer für die Basisfortschreibung

Seit Januar 2023 ermittelt das Statistische Bundesamt die Preisindizes auf Grundlage des neuen Basisjahres 2020, in dem allen Preisindizes ein jahresdurchschnittlicher Wert von 100 zugewiesen ist. Hintergrund ist die turnusgemäße Revision des Verbraucherpreisindex, die zuletzt im Jahr 2015 erfolgte. Im Zuge der Revision wurden die Ergebnisse ab Januar 2020 neu berechnet (siehe Statistisches Bundesamt: Hintergrundpapier zur Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2023, Wiesbaden, 22. Februar 2023).

Auch der regelbedarfsrelevante Preisindex wurde im Jahr 2023 auf das neue Basisjahr 2020 umgestellt und rückwirkend ab Januar 2020 neu berechnet. Die auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 ermittelte regelbedarfsrelevante Ausgabenstruktur wurde dabei nicht verändert. Dadurch, dass für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ausschließlich Ergebnisse auf Basis 2020 = 100 verwendet werden, wird eine Fortschreibung der Regelbedarfe ohne Verwerfung durch die Änderungen bei der Verbraucherpreisstatistik ermöglicht. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der RBSFV 2020, wo die Umstellung auf das Basisjahr 2015 berücksichtigt werden musste (BR-Drs. 449/19, S. 7). Durch die Umrechnung auf das neue Basisjahr 2020 ergibt sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes für den regelbedarfsrelevanten Preisindex für den Ausgabenszeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 ein durchschnittlicher Index von 104,75.

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 26 386 Euro.

1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex für die Basisfortschreibung berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$VRPI_{BF/2024} = \left(\frac{RPI_{2022/2023}}{RPI_{2021/2022}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2022/23}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2022 bis Juni 2023 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2020)

$RPI_{2021/22}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2021 bis Juni 2022 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2020)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 liegt bei 104,75. Der Durchschnitt innerhalb des Zeitraums Juli 2022 bis Juni 2023 beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 115,82.

$$VRPI_{BF/2024} = \left(\frac{115,82}{104,75} - 1 \right) = (1,105680 - 1) = 0,105680 = 10,568 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 10,6 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt werden kann.

2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer für die Basisfortschreibung berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$VNLG_{BF/2024} = \left(\frac{NLG_{2022/2023}}{NLG_{2021/2022}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2022/2023}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2021/2022}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert für den Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR beträgt im Zwölfmonatszeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 26 386 Euro. Für den Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 27 837 Euro.

$$VNLG_{BF/2024} = \left(\frac{27\,837}{26\,386} - 1 \right) = (1,05499 - 1) = 0,05499 = 5,50 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 5,50 Prozent.

3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex für die Basisfortschreibung

Aus den beiden Veränderungsraten (siehe Ziffern 1 und 2) ergibt sich die Veränderungsrate nach § 28a Absatz 3 SGB XII (Mischindex):

$$VR_{BF/2024} = (0,7 * 10,6 \%) + (0,3 * 5,50 \%) = 7,42 \% + 1,65 \% = 9,07 \%$$

Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung beträgt damit 9,07 Prozent.

Zu § 1 Absatz 1 Satz 2 (Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung nach § 28a Absatz 4 SGB XII)

Die Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung ergibt sich aus der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni des Jahres 2023 gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Jahres 2022.

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex für die ergänzende Fortschreibung berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$VR_{EF/2024} = \left(\frac{RPI_{Q2/2023}}{RPI_{Q2/2022}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$VR_{EF/2024}$ = Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise nach § 28a Absatz 4 SGB XII

$RPI_{Q2/2023}$ = Dreimonatsdurchschnitt von April 2023 bis Juni 2023 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Dreimonatszeitraum, Basisjahr 2020)

$RPI_{Q2/2022}$ = Dreimonatsdurchschnitt von April 2022 bis Juni 2022 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (entsprechender Dreimonatszeitraum des vorangegangenen Jahres, Basisjahr 2020)

Der Wert des durchschnittlichen Preisindex für den Dreimonatszeitraum April 2022 bis Juni 2022 beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 108,65. Der Wert des durchschnittlichen Preisindex für den Dreimonatszeitraum April 2023 bis Juni 2023 beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 119,41.

$$VR_{EF/2024} = \left(\frac{119,41}{108,65} - 1 \right) = (1,0990 - 1) = 0,0990 = 9,90 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 9,9 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt werden kann.

Die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung beträgt 9,9 Prozent.

Zu § 1 Absatz 2 (Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 2 SGB XII)

Die Regelbedarfsstufen werden nach § 28a Absatz 2 Satz 1 SGB XII zuerst im Rahmen der Basisfortschreibung mit der Veränderungsrate des Mischindex fortgeschrieben, wobei nach § 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die sich mit der Veränderungsrate von 4,54 Prozent aus der Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 ergebenden Beträge (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 118, erste Tabelle, letzte Spalte) zugrunde zu legen sind. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit der Veränderungsrate der ergänzenden Fortschreibung fortgeschrieben. Der auf volle Euro gerundete Endbetrag ergibt die ab dem 1. Januar 2024 geltende Höhe der Regelbedarfe.

1. Basisfortschreibung

Die Veränderungsrate des Mischindex für die Basisfortschreibung beträgt 9,07 Prozent (siehe Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 1, Ziffer 3) und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt:

$$RBS_{BF/2024} = RBS_{BF/2023} * (1 + VR_{BF/2024})$$

Dabei sind:

$$RBS_{BF/2024} = \text{Regelbedarfsstufe nach Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024}$$

$$RBS_{BF/2023} = \text{Regelbedarfsstufe nach Basisfortschreibung zum 1. Januar 2023 (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 118, erste Tabelle, letzte Spalte)}$$

$$VR_{BF/2024} = \text{Veränderungsrate für die Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII (Mischindex)}$$

Für die Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 ergeben sich folgende Ergebnisse:

| Regelbedarfsstufe | Ausgangswerte in Euro $RBS_{BF/2023}$ | Fortgeschrieben mit Mischindex $1 + VR_{BF/2024}$ | Ergebnis der Basisfortschreibung in Euro ungerundet $RBS_{BF/2024}$ |
|---------------------|---|---|---|
| Regelbedarfsstufe 1 | 469,38 | 1,0907 | 511,95 |
| Regelbedarfsstufe 2 | 422,34 | 1,0907 | 460,65 |
| Regelbedarfsstufe 3 | 376,34 | 1,0907 | 410,47 |
| Regelbedarfsstufe 4 | 393,07 | 1,0907 | 428,72 |
| Regelbedarfsstufe 5 | 325,12 | 1,0907 | 354,61 |
| Regelbedarfsstufe 6 | 297,94 | 1,0907 | 324,96 |

2. Ergänzende Fortschreibung

Die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung beträgt 9,9 Prozent (siehe Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 2) und wird für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt:

$$RBS_{2024} = RBS_{BF/2024} * (1 + VR_{EF/2024})$$

Dabei sind:

RBS_{2024} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2024

$RBS_{BF/2024}$ = Regelbedarfsstufe nach Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024

$VR_{EF/2024}$ = Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise nach § 28a Absatz 4 SGB XII

Die sich ergebenden Beträge sind nach § 28 Absatz 5 Satz 3 SGB XII auf volle Euro zu runden und ergeben die folgenden Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2024:

| Regelbedarfsstufe | Regelbedarfsstufen nach Basisfortschreibung in Euro $RBS_{BF/2024}$ | Fortgeschrieben mit Veränderungsrate Preise 2. Quartal $1 + VR_{EF/2024}$ | Ergebnis der ergänzenden Fortschreibung ungerundet | Ergebnis der ergänzenden Fortschreibung auf volle Euro gerundet |
|---------------------|--|--|--|---|
| Regelbedarfsstufe 1 | 511,95 | 1,099 | 562,64 | 563 |
| Regelbedarfsstufe 2 | 460,65 | 1,099 | 506,25 | 506 |
| Regelbedarfsstufe 3 | 410,47 | 1,099 | 451,11 | 451 |
| Regelbedarfsstufe 4 | 428,72 | 1,099 | 471,16 | 471 |
| Regelbedarfsstufe 5 | 354,61 | 1,099 | 389,71 | 390 |
| Regelbedarfsstufe 6 | 324,96 | 1,099 | 357,13 | 357 |

Zu § 1 Absatz 3 (Fortschreibung des Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII)

Der nach § 34 Absatz 3 SGB XII anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII kalenderjährlich nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 SGB XII fortgeschrieben. Hierbei gilt dieselbe Vorgehensweise wie bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Dies ergibt sich aus § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII, wonach auch für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII die maßgeblichen Prozentsätze zu bestimmen sind. Zudem enthält auch der Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BR-Drs. 224/23) eine entsprechende Klarstellung in § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII. Dementsprechend wird der Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres für das Kalenderjahr 2024 ausgehend vom ungerundeten Ergebnis der Basisfortschreibung für das Jahr 2023 mit den beiden Veränderungsraten nach § 28a Absatz 3 und 4 SGB XII fortgeschrieben.

Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beträgt 50 Prozent des sich für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr eines Schuljahres.

Die Fortschreibung des Schulbedarfs für das Jahr 2024 berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$SB_{2024} = SB_{BF/2023} * (1 + VR_{BF/2024}) * (1 + VR_{EF/2024})$$

Dabei sind:

| | | |
|----------------|---|---|
| SB_{2024} | = | Teilbetrag für Schulbedarf für das im Kalenderjahr 2024 beginnende erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/25 |
| $SB_{BF/2023}$ | = | Teilbetrag für Schulbedarf für das im Kalenderjahr 2023 beginnende erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2023/24 nach Basisfortschreibung für das Kalenderjahr 2023 |
| $VR_{BF/2024}$ | = | Veränderungsrate für den ersten Fortschreibungsschritt für 2024 (Basisfortschreibung nach § 28a Absatz 3 SGB XII) |
| $VR_{EF/2024}$ | = | Veränderungsrate für den zweiten Fortschreibungsschritt für 2024 (ergänzenden Fortschreibung nach § 28a Absatz 4 SGB XII) |

Der Teilbetrag für den Schulbedarf für das im Kalenderjahr 2023 beginnende erste Schulhalbjahr nach der Basisfortschreibung ergibt sich durch die Fortschreibung des Ausgangswertes von 104 Euro für 2022 (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 118) mit der Veränderungsrate der Basisfortschreibung für 2023 von 4,54 Prozent (siehe BT-Drs. 20/3873, S. 117):

$$SB_{BF/2023} = 104 \text{ €} * 1,0454 = 108,72 \text{ €}$$

Die Werte für die Veränderungsraten $VR_{BF/2024}$ und $VR_{EF/2024}$ entsprechen den oben berechneten Werten:

$$VR_{BF/2024} = 9,07 \%$$

$$VR_{EF/2024} = 9,9 \%$$

Damit ergibt sich:

$$SB_{2024} = 108,72 \text{ €} * (1 + 9,07 \%) * (1 + 9,9 \%) = 130,32 \text{ €}$$

Der fortgeschriebene Wert wird nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro gerundet. Entsprechend steigt der Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr von 116 Euro im Kalenderjahr 2023 auf 130 Euro im Kalenderjahr 2024. Der Betrag für das im Kalenderjahr 2024 beginnende zweite Schulhalbjahr steigt dadurch nach § 34 Absatz 3a Satz 2 SGB XII gegenüber dem Kalenderjahr 2023 von 58 Euro auf 65 Euro.

Zu § 2

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2024 für die sechs Regelbedarfsstufen geltenden Eurobeträge aufgeführt. Die Anlage zu § 28 SGB XII ist entsprechend zu ergänzen.

| Regelbedarfsstufe | Regelbedarfsstufen 2023 (in Euro) | Regelbedarfsstufen 2024 (in Euro) |
|---------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Regelbedarfsstufe 1 | 502 | 563 |
| Regelbedarfsstufe 2 | 451 | 506 |
| Regelbedarfsstufe 3 | 402 | 451 |
| Regelbedarfsstufe 4 | 420 | 471 |
| Regelbedarfsstufe 5 | 348 | 390 |
| Regelbedarfsstufe 6 | 318 | 357 |

Zu § 3

In § 3 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII ergebenden und für beide im Kalenderjahr 2024 beginnenden Schulhalbjahre geltenden Eurobeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf aufgeführt. Die Anlage zu § 34 SGB XII ist entsprechend zu ergänzen.

| gültig im Kalenderjahr | Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr (in Euro) | Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr (in Euro) |
|------------------------|--|---|
| 2023 | 116 | 58 |
| 2024 | 130 | 65 |

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2024. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) außer Kraft.